

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Per Mail: beteiligung@region-frankfurt.deRegionalverband FrankfurtRheinMain
Poststr. 16
60329 Frankfurt

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in: Holger Ullrich
Aktenzeichen: 63.4 / 12-21
Telefon: 06051 85-13909
Telefax: 06051 85-9-13909
E-Mail: Holger.Ullrich@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr

Gebäude/Zimmer: Gebäude C / Zimmer 02.005

Ihre Nachricht
vom 19.03.2021Es schreibt Ihnen
Holger UllrichDatum
29.04.2021

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für die Stadt Hanau, Stadtteil Großauheim, Gebiet „Bautz-Gelände“ Hier: Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Bauer,

die markierten Abschnitte sind Bestandteil unserer Stellungnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.
- Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Wasser- und Bodenschutz

Aus der Sicht des Wasser- und Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Änderung. Die Nutzung von bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht begrüßt.

Die Baugebietsfläche liegt nicht einem Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet. Oberirdische Gewässer oder Gewässerrandstreifen sind nicht betroffen. Ein Wasserschutzgebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Für die weitere Bauleitplanung geben wir folgende Hinweise:

Da die Kläranlage und die Kanalisation der Stadt Hanau der Aufsicht der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, untersteht, hat diese zu beurteilen, inwieweit die kommunalen Entwässerungseinrichtungen die zusätzliche Bebauung verkraften werden.

Wird eine dezentrale Regenwasserversickerung angestrebt, muss deren Machbarkeit schon in der Bauleitplanung nachgewiesen werden (Kapitel 2.4.2.3 der Arbeitshilfe Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung des Hess. Umweltministeriums). Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Altlastenproblematik. Hier sei bereits jetzt der Hinweis gegeben, dass Böden, die aus Regenwasserversickerungsanlagen durchsickert werden, belastungsfrei sein müssen. Zielwerte aus der Altlastensanierung berücksichtigen dies nicht und sind i. d. R. für diesen Zweck zu hoch.

Fragen des Bodenschutzes -sowohl hinsichtlich der Vorsorge als auch wegen des Altstandortes- werden von dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, beurteilt.

Aus Anträgen zur Erkundung und Anfragen ist uns bekannt, dass eine Energieversorgung mittels Erdwärme angestrebt wird. Wir weisen darauf hin, dass für die Erdwärmenutzung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist..

Landwirtschaft

Das brach liegende ehemalige Werksgelände ist im Regionalplan Südhessen bereits als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe ausgewiesen und wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Insofern bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Änderung.

Hinweis

Generell bitten wir von einer Kompensationsplanung auf von landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschafteten Flächen abzusehen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange sind aufgrund des Standortes im Stadtgebiet Hanau von der dortigen Unteren Naturschutzbehörde zu vertreten.

Brandschutz

Für Auskünfte und Stellungnahmen den Brandschutz betreffend, ist die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Hanau Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, zuständig.

Immissionsschutz

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, weist doch das geplante Bautz- Gelände einen ausreichenden Abstand zu den Störfallbetrieben der Heraeus Quarzglas GmbH sowie der Gerling, Holz & Co Handels GmbH auf. Wir empfehlen jedoch, die sachverständige Beurteilung der Firma Enovas vom 19.03.2021 hinsichtlich des Störfallpotentials bzw. des Achtungsabstands des Störfallbetriebes der Oil Tanking Deutschland GmbH zum geplanten Bautz Gelände zu ergänzen, um zu gewährleisten, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele gemäß § 50 BImSchG gewährleistet ist.

Abfallwirtschaft

Bei dem Plangelände handelt es sich um ein ehemaliges Gewerbegebiet und damit um eine Altfläche. Auf dem Gelände befinden sich mehrere im Altlastenverzeichnis des Landes Hessen eingetragene Altlasten. Die bekannten Altlasten sind im Aufstellungsbeschluss unter Punkt B 2.1 „Umweltauswirkungen – Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes“ aufgeführt. Im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens muss der Umgang mit diesen Altlasten geklärt werden. Wir empfehlen die Kennzeichnung der Altlasten im Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Ullrich)